

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

Stadtverwaltungen  
Kreisverwaltungen  
-Jugendamt-

im Bereich des  
Landschaftsverbandes Rheinland

Nachrichtlich  
Kommunale Spitzenverbände  
Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege  
in Nordrhein-Westfalen

LVR-Landesjugendamt

Auftrag Kindeswohl 

Datum und Zeichen bitte stets angeben

14. März 2014

Frau Kaltenbach/  
Frau Muth-Imgrund  
Tel 0221 809-6742/6248  
Fax 0221 8284-1415/1305  
sabine.kaltenbach@lvr.de  
ragna.muth-imgrund@lvr.de

## **Förderung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen Antragsverfahren nach den Richtlinien des Landschaftsverbandes Rheinland**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben 41/7/2013 vom 30. Dezember 2013 hat der Landschaftsverband Rheinland (LVR) Informationen zum neuen Förderverfahren von Kindern mit einer wesentlichen Behinderung und Kindern, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind (Personenkreis im Sinne des § 53 Abs. 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch XII), in Kindertageseinrichtungen gegeben. Die Förderrichtlinien, die das genaue Verfahren beschreiben, sind von der politischen Vertretung beraten worden und sollen am 07. April 2014 vom Landschaftsausschuss beschlossen werden.

Durch diesen Rundbrief soll eine rechtzeitige Information der Träger erfolgen, denn die Zeit bis zum neuen Kindergartenjahr und damit zur Auszahlung der LVR-Kindpauschale drängt. Wir stellen Ihnen daher zeitnah die notwendigen Antragsvordrucke mit Erläuterungen zur Verfügung.

Das übermittelte Antragsdatum 15. April (eines jeden Jahres) stellt keine Ausschlussfrist dar. Anträge können auch nach dem 15. April beim LVR gestellt werden. Jedoch kann nur bei Vorliegen aller Unterlagen eine Bearbeitung erfolgen und eine mögliche Bewilligung ausgesprochen werden.

Die diesem Schreiben in Anlage beigefügten Antragsvordrucke sind zentral erstellt worden. Die Vordrucke sind maschinell miteinander verknüpft. Angaben, die Sie im Antrag „Förderung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen nach den Richtlinien des Landschaftsverbandes Rheinland“ verwenden, werden in die weiteren Vordrucke übernommen - dies allerdings nur für den Fall, dass Sie die Formulare online ausfüllen.



*Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an [Anregungen@lvr.de](mailto:Anregungen@lvr.de)*

**Am Ende des jeweiligen Vordrucks finden Sie einen Button, der Sie zum nächsten Vordruck leitet.**

Insgesamt stehen Ihnen folgende Vordrucke zur Verfügung:

1. Antrag auf Förderung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen
2. Stellungnahme des Jugendamtes
3. Feststellung des örtlichen Sozialamtes
4. Kurze Förder- und Teilhabeplanung als ergänzende einrichtungsbezogene Konzeption
5. Einverständniserklärung

**Sie finden die Vordrucke unter folgendem Link: [www.kindpauschale.lvr.de](http://www.kindpauschale.lvr.de)**

Bitte beachten Sie zu den Antragsvordrucken nachfolgende Hinweise:

### **1. Generelle Information**

Der Beschluss, die Förderung auf eine kindbezogene Pauschale umzustellen, hat für alle Einrichtungen zur Folge, dass ab dem Kindergartenjahr 2014/2015 für das einzelne Kind eine Förderung ausgesprochen wird.

Die Daten der Kinder mit einer wesentlichen Behinderung bzw. der Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, liegen dem LVR nicht flächendeckend vor. Somit ist es erforderlich, für jedes Kind ein Antrag zu stellen.

### **2. Antrag auf Förderung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen (FInk)**

Der Antragsvordruck beinhaltet nicht nur die Angaben zum Kind, sondern auch Angaben zur Kindertageseinrichtung bzw. zum Antragsteller (Träger).

#### **2.1 Angaben zum Kind**

##### **a) Staatsangehörigkeit**

Die Angaben zur Staatsangehörigkeit sind für statistische Zwecke erforderlich. Der LVR hat die Abfrage in das Antragswesen aufgenommen, um nicht in einem weiteren Schritt eine zweite Abfrage durchführen zu müssen, da dies auch einen weiteren Verwaltungsaufwand für den Träger bedeuten würde.

##### **b) Bestätigungen**

Die Bestätigungen auf Seite 2 des Antrags sind Voraussetzungen für den Erhalt der Zuwendung.

#### **2.2 Angaben zur Kindertageseinrichtung**

Neben den Angaben zur Kindertageseinrichtung sind Angaben zu den Betreuungsgruppen, der Platzzahl und der Zahl der Kinder mit einer wesentlichen Behinderung bzw. Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, erforderlich – allerdings ohne die Angaben zu heilpädagogischen Gruppen/Plätzen.

### **2.3 Antragsteller**

Es sind die Angaben zum Träger in den Vordruck einzufügen.

### **3. Anlagen zum Vordruck**

Im Rahmen der Beratung mit der politischen Vertretung, den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege und den kommunalen Spitzenverbänden wurde nach einem vereinfachten Verfahren für die Kinder mit Behinderung und den Kindern, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, gesucht, die bereits jetzt schon betreut werden und durch den LVR im Rahmen der integrativen Gruppe oder durch die Einzelintegration gefördert werden und auch nach dem 01. August 2014 noch in einer Kindertageseinrichtung betreut werden - dies vor dem Hintergrund, dass zwei wesentliche Voraussetzungen

- die Zustimmung des Jugendamtes zur Platzreduzierung und
- die Feststellung des örtlichen Sozialamtes, dass das Kind zum Personenkreis nach §§ 53 ff. SGB XII gehört

bereits vorhanden sind.

Diese Vereinfachung ist im Vordruck unter der Rubrik „Anlagen“ aufgenommen worden, so dass für diese Gruppe eine zeitnahe Übersendung der Antragsunterlagen möglich ist.

#### **3.1 Vordruck: Stellungnahme des Jugendamtes**

Für Kinder mit einer wesentlichen Behinderung bzw. Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, die neu in eine Kindertageseinrichtung zum Kindergartenjahr 2014/2015 aufgenommen werden, ist die Stellungnahme des Jugendamtes erforderlich. Sie beinhaltet die Angaben, die auch bereits jetzt im Rahmen der Einzelintegration durch die Jugendämter bestätigt werden.

#### **3.2 Vordruck: Feststellung des örtlichen Sozialamtes**

Auch diese Anlage ist für die Kinder mit (drohender) wesentlicher Behinderung notwendig, die zum Kindergartenjahr 2014/2015 neu in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen werden.

Neben den Angaben zum örtlichen Sozialamt und den Angaben zum Kind bedarf es einer Bestätigung, dass das Kind zum Personenkreis nach §§ 53 SGB XII gehört.

Ergänzend erhalten alle zuständigen Sozialhilfeträger eine Information, wie verfahren werden soll, um die Zusammenarbeit sicher zu stellen.

#### **3.3 Vordruck: Kurze Förder- und Teilhabeplanung als ergänzende einrichtungsbezogene Konzeption**

Die Angaben untergliedern sich in

- die individuelle Förderplanung und
- konzeptionelle Überlegungen.

Die einzelnen Aspekte entnehmen Sie bitte der Beschreibung innerhalb des Vordrucks.

### **3.4 Vordruck: Einverständniserklärung**

Mit der Beantragung der Zuwendung werden personenbezogene Daten zum einzelnen Kind abgefragt. Aus datenschutzrechtlichen Gründen kann eine Aufnahme der Daten erst dann erfolgen, wenn die Sorgeberechtigten ihr Einverständnis zur Verarbeitung der Daten gegeben haben.

Eine Verpflichtung zur Abgabe der Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten besteht nicht, eine fehlende Einverständniserklärung hat aber zur Folge, dass über den Antrag des Trägers nicht entschieden werden kann.

### **4. Ergänzende Hinweise**

Abschließend möchte ich Sie darüber informieren, dass der LVR das neue Förderverfahren Trägern und Jugendämtern auf mindestens zwei Regionalkonferenzen vorstellen möchte. Eine Information zum Zeitpunkt und Ort der Veranstaltungen erhalten Sie rechtzeitig.

Parallel zu diesem Schreiben werden auch die Träger der Kindertageseinrichtungen, die dem LVR bekannt sind, über die Regelungen zum Antragsverfahren informiert.

Mit freundlichen Grüßen  
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland  
In Vertretung



Renate Hötte  
Erste Landesrätin

Anlagen